



Änderung der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen führte in der Zeit vom 28. Januar bis 17. April 2015 eine Anhörung zur Änderung folgender Verordnungen durch:

- Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)
- Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)

Die **Änderung der TSV** hat die Umteilung zweier Tierseuchen von den *zu überwachenden* zu den *zu bekämpfenden* Seuchen (Paratuberkulose und epizootische hämorrhagische Krankheit), die Kürzung der Liste der von Rindern stammenden BSE-Risikomaterialien und die Präzisierung der Anerkennungsvoraussetzungen für diagnostische Laboratorien zum Gegenstand. Ferner erfordern neue Erkenntnisse die Aktualisierung von diversen Bestimmungen.

Die **Änderungen der VTNP** betreffen den Status von Equiden, die Entsorgung von Fischabfällen im Herkunftsgewässer, Vorgaben zur Erhitzung von Milchprodukten vor der Verfütterung an Klauentiere, gewisse Neuerungen und Präzisierungen bezüglich der Verfütterung von tierischen Nebenprodukten und bezüglich Anlagen zur Verarbeitung von Nutz- und Heimtierfutter sowie eine Erweiterung der Ausnahmen für die Inlandentsorgungsgarantie von tierischen Nebenprodukten.

In der **TSchV** soll präzisiert werden, welche Art von Tiertransporten der Dokumentationspflicht der Fahrzeit unterstehen (Art. 152 TSchV). Zudem soll die erlaubte Aufenthaltsdauer der Tiere im Transportmittel bei Fahrunterbrüchen von 4 auf 2 Stunden verkürzt werden (Art. 165 TSchV).

Zu den vorgeschlagenen Änderungen sind insgesamt 94 Stellungnahmen eingegangen: 21 von kantonalen Regierungen bzw. Departementen, 3 von kantonalen Amtsstellen, eine vom Bundesamt für Umwelt, 68 von Branchen- und Interessenorganisationen und eine von einer Privatperson.

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Bericht jeweils die Abkürzungen der Organisationen, Ämter und Kantone verwendet. Am Ende des Berichts findet sich eine Liste der eingegangenen Stellungnahmen, in welcher sämtliche Namen ausgeschrieben und mit den zugehörigen Abkürzungen versehen sind.

2. Änderung der Tierseuchenverordnung

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Mehrheit der sich äussernden Kantone und Organisationen begrüßen die Änderungsvorschläge der TSV im Grundsatz. So werden die Umteilung der Paratuberkulose und der epizootischen hämorrhagischen Krankheit (EHD) von den *zu überwachenden* zu den *zu bekämpfenden* Seuchen sowie die Differenzierung der Bekämpfungsmassnahmen gegen die

Infektiöse Pankreasnekrose (IPN) im Allgemeinen gutgeheissen. Nur der Kanton LU (bezüglich Paratuberkulose und EHD) sowie der Kanton AG und die SGen (bezüglich Paratuberkulose) stehen einer Umteilung kritisch gegenüber.

Die vorgeschlagene Meldepflicht für Geflügelherden wird insbesondere von den Kantonen (mit Ausnahme von AR, AI und GR) begrüsst, wobei gleichzeitig eine gesamtheitliche Konzeptionierung für ein einheitliches Meldesystem für alle relevanten Tierarten gefordert wurde. Demgegenüber wird der Änderungsvorschlag von gewissen Verbänden und Organisationen abgelehnt, insbesondere weil ein grösserer administrativer Aufwand der Tierhaltenden befürchtet wird.

Auch betreffend dem Vorschlag, dass Metzger, die Vieh für die Schlachtung im eigenen Betrieb erwerben, künftig kein Viehhandelspatent mehr benötigen sollen, gab es einen Unterschied zwischen den Stellungnahmen der Kantone und denjenigen von Organisationen. Während die Kantone mit dem Vorschlag einverstanden sind, möchten insbesondere landwirtschaftliche Organisationen keine Ausnahmen von der Pflicht zum Erwerb eines Viehhandelspatents zulassen.

Die Ausweitung der Resistenzüberwachung auf tierpathogene Keime wird im Allgemeinen begrüsst. In Bezug auf die Kürzung der Liste der BSE-Risikomaterialien werden hauptsächlich Fragen der Praktikabilität aufgeworfen.

Die Revision von Artikel 312 betreffend die Anerkennung von Diagnostiklaboratorien wird in zahlreichen Stellungnahmen im Sinne einer Stärkung der Qualitätssicherung der amtlichen Tierseuchendiagnostik unterstützt. Dabei wird von den meisten stellungnehmenden Kantonen und Landwirtschaftsverbänden auf die Notwendigkeit einer realistischen Umsetzung der Vorgaben an das Untersuchungsspektrum eines Labors und die Anforderungen an die Laborleitung hingewiesen. Einzig der Kanton AG lehnt die vorgeschlagenen Anforderungen an die Laboranerkennung ab, da sich seiner Ansicht nach die aktuelle Situation bewährt hat.

Die EKAH bringt vor, dass die TSV grundsätzlich von einer veralteten Auffassung des Tieres und des Mensch-Tier-Verhältnisses geprägt sei. Sie empfiehlt deshalb, die Vorlage sprachlich zu überprüfen, um eine Grundhaltung gegenüber Tieren zum Ausdruck zu bringen, die mit dem heutigen rechtlichen Status von Tieren vereinbar ist.

2.2 Einteilung der Tierseuchen (Art. 4 Bst. g und g^{bis} sowie Art. 5 Bst. a und m)

Die Umteilung der Paratuberkulose und der EHD zu den *zu bekämpfenden* Seuchen wird im Allgemeinen begrüsst.

SVV und Proviande betonen, dass die vorteilhafte Situation der Seuchenlage in der Schweiz erhalten und verbessert und die Bekämpfung frühzeitig und aktiv eingeleitet werden muss. Sie erachten es zudem als wichtig, dass diese zwei Seuchen nicht nur in der Schweiz bekämpft werden, sondern auch im benachbarten Ausland auf mögliche Bekämpfungsprogramme Einfluss genommen wird.

Für den Kanton LU ist eine Neueinstufung dieser Seuchen hingegen unverhältnismässig: Da EHD in erster Linie Wildwiederkäuer betrifft, solche Infektionen bei domestizierten Wiederkäuer in den meisten Fällen subklinisch verlaufen und bisher nur vereinzelt in Nordamerika beobachtet worden sind, ist der Kanton LU der Meinung, dass eine Gefährdung der Öffentlichkeit nicht gegeben und eine länger anhaltende Verschlechterung der allgemeinen Tiergesundheit nicht zu erwarten sei. Deshalb würde er es als sinnvoller erachten, im Sinne der Früherkennung die Formulierung betreffend EHD in Artikel 5 Buchstabe m TSV offener zu halten, in dem diese nicht auf Hirsche beschränkt wird. Die Bekämpfung der Paratuberkulose ist gemäss dem Kanton LU problematisch, weil nicht alle infizierten Tiere jederzeit sicher erkannt werden können.

Auch der Kanton AG lehnt die Aufnahme der Paratuberkulose in die Kategorie "zu bekämpfende Krankheiten" ab mit der Begründung, dass der Nutzen für die Allgemeinheit und die Landwirtschaft im Besonderen nicht ausreichend aufgezeigt werden könne. Die Bekämpfung der Paratuberkulose solle weiterhin in der Verantwortung des Tierhalters bleiben. Zum

Schutze des Menschen und als vorsorgliche Massnahme sollten Betriebe, die Rohmilch an den Endverbraucher verkaufen, den Nachweis erbringen, dass sie frei von Paratuberkulose sind, wozu auch eine entsprechende Ergänzung der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion erforderlich sei.

SGen erachtet eine Heraufstufung der Paratuberkulose zu einer *zu bekämpfenden Tierseuche* ohne ein Bekämpfungsprogramm, das eine nachhaltige Sanierung von betroffenen Beständen ermöglicht, als wenig sinnvoll.

2.3 Meldepflicht bei der Einnstallung von Geflügelherden (Art. 18b)

Die Kantone BE, BL, FR, NW, SH, JU, GR, VS, JU und ZG, das AVSV SG, VSKT, VSKT-C, GST, MGB, IG Gef, Proviande, SFF und Identitas begrünnen die Meldepflicht für die Einnstallung von Geflügelherden als Instrument für die Salmonellenüberwachung. Proviande bringt zudem vor, dass bei der Umsetzung die bestehenden Datenquellen zu nutzen und der administrative Aufwand minimal zu halten seien.

Der KT ZH begrüsst, dass keine zusätzliche Meldung des Veterinärarns ans BLV betreffend Überwachung pro Geflügelherde auf Salmonellen mehr erfolgen muss und es dadurch zu Einsparungen und einer Entlastung der Kantone kommt.

Die Kantone AI und AR lehnen die Einnführung der Registrierung für Geflügelherden ab einer bestimmten Grösse zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich ab. Bevor weitere Tierarten in die TVD-Datenbank aufgenommen werden, sollte vom Bund eine gesamtheitliche TVD-Konzeptionierung, die alle relevanten Tierarten mit einem einheitlichen Meldesystem umfasse, erstellt werden. Ausserdem wird bemängelt, dass mit dem Vorschlag nicht der gesamte Geflügelverkehr abgebildet werde, was den Nutzen für die Tierseuchenbekämpfung in Frage stellen würde. Von Bund und Kantonen sollten andere Massnahmen ergriffen werden, um die Datenlage für die Salmonellenstatistik zu verbessern.

SBV, ZBB, BVSO, LBV, LOBAG, UCT, CNAV, AGORA, CJA, VTGL und SZV lehnen die Einnführung einer Pflicht zur Meldung an die TVD bei der Einnstallung grosser Geflügelherden ab, da ihrer Ansicht nach die grösseren Geflügelbestände den Organen der Seuchenpolizei bekannt sind. Ausserdem möchten sie einen Anstieg des administrativen Aufwandes beim Tierhalter vermeiden. Falls die Meldepflicht doch einngeführt werden sollte, solle sie so geregelt werden, dass die Tierhalter nicht mit der Meldung belastet würden.

GalloS und VTGL beantragen, auf die Errichtung einer „Geflügel TVD im Legehennensektor“ und auf die Meldepflicht für Geflügel im Legehennensektor zu verzichten, weil ein solches System für die Seuchenprävention und -bekämpfung kein neues Instrument darstelle, welches nicht schon in anderer, bewährter Form vorhanden sei. Sie weisen darauf hin, dass die Geflügelhalter bereits jetzt bei den kantonalen Veterinärarnern registriert seien. Zudem fordern sie die kantonalen Veterinärarnern und die akkreditierten Labore auf, darauf hinzuwirken, dass einheitliche Erfassungs- und Übermittlungsstandards festgelegt werden. Auch sehen sie im Vorschlag einen Gegensatz zur politischen Forderung nach administrativer Entlastung der Landwirtschaft.

MGB stellt die Frage, aus welchem Grund Kleinherden von diesem Artikel nicht betroffen sind, da diese seiner Ansicht für eine seuchentechnische Überwachung ebenso relevant sind wie grosse. IG Gef und Identitas regen mit demselben Argument ebenfalls an, die Meldepflicht auch für kleinere Herden einzuführen. Zusammen mit GST (Fachsektion Geflügel) sind sie der Ansicht, dass alle Einnstallungen von Geflügelmastherden zu melden seien, die Rückvergütungen für Schlachtnebenprodukte beantragen. Die Untergrenzen wären somit auf 500 Mastpoulets und 100 Truten festzusetzen.

Proviande, IG Gef und GST (Fachsektion Geflügel) regen an, bei Geflügelmeldungen nicht nur die Tierhalter, sondern beispielsweise auch Integrationen (Unternehmen, die Tierhalten-de mit Tieren, Futter und Dienstleistungen [z.B. Tierarzt] versorgen und ihnen die Tiere zur Schlachtung abkaufen) oder Abnehmer-Organisationen zu Ein- oder Ausstallmeldungen zu ermächtigen, sofern ihnen die Tierhaltenden das Mandat dazu erteilen. Um derartige Man-

datlösungen zu ermöglichen, solle die Frist für die Meldung einer Einstellung nicht drei, sondern sieben Arbeitstage betragen.

Die Kantone AI, AR, FR, OW, GE, GR, NW und VS sowie VSKT, VSKT-C, MGB und GST weisen darauf hin, dass in Bezug auf die Formulierung der Herden- und der Bestandesgrößen zwischen der Verordnung und den Erläuterungen eine Diskrepanz besteht. Die Kantone BE, AI, AR und ZH würden eine Regelung pro Bestandesgrösse bevorzugen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Meldepflicht für die Einstellung von Geflügelherden und damit auch der Registrierung von Geflügelhaltungen in der TVD wird von den Kantonen BE, GL, NW, SH, GR, AI, AR, VS, SH, ZG und ZH, dem AVSV SG sowie von VSKT, VSKT-C und GST eine gesamtheitliche TVD-Konzeptionierung gefordert, die alle relevanten Tierarten mit einem einheitlichem Meldesystem umfasst.

2.4 Viehmärkte (Art. 27 Abs. 2)

Zum Vorschlag, dass bei Veranstaltungen mit Beteiligung von Tieren aus dem Ausland das BLV nach Anhören der Kantone Vorschriften technischer Art erlässt, sind keine spezifischen Bemerkungen eingegangen.

2.5 Viehhandelspatent (Art. 34 Abs. 1, 6 und 7)

Art. 34 Abs. 1

Die Kantone BE, FR, OW, GR, SH und VS, das ALA sowie VSKT, VSKT-C und SVV sind mit dem Vorschlag, wonach Metzger, welche Tiere zum Schlachten im eigenen Betrieb kaufen, kein Viehhandelspatent benötigen, einverstanden. Zudem fordern sie, dass die Ausnahmeregelung auch auf Lohn- bzw. Drittschlachtungen (Metzger kauft Tier, lässt es von einem Schlachtbetrieb schlachten, nimmt es anschliessend wieder zurück, zerlegt und verkauft es selber) ausgeweitet wird.

Verschiedene landwirtschaftliche Organisationen (SBV, SMP, CNAV, ZBB, BVSO, LBV, ASR, AGORA, SZV, SBeef) weisen darauf hin, dass das Tierseuchengesetz in Artikel 20 Absatz 2 den Kauf von Tieren durch Metzger ausdrücklich als Viehhandel definiert. In der TSV könne daher nicht eine Ausnahme von der Pflicht zum Lösen eines Viehhandelspatents vorgesehen werden. Zudem sei nun die Schlachtabgabe ohne weiteren Verzug so einzuführen, dass sie von allen, die Tiere zur Schlachtung bringen, zu entrichten sei, insbesondere auch von Metzgern und Aufkäufern zur Eigenschlachtung.

Der Kanton BS befürchtet eine Erhöhung der Gefahr, Seuchen zu verschleppen, wenn für gewisse Metzger die Pflicht zum Erwerb eines Viehhandelspatentes und damit die Pflicht zur Aus- und Fortbildung entfällt. Er ist daher der Ansicht, dass nur die Patentpflicht aufzuheben, nicht aber die Bildungspflicht aufgehoben werden sollte.

Art. 34 Abs. 6

Da auch Entzug und Verweigerung des Viehhandelspatents in ASAN erfasst werden müssen, regen die Kantone BE, FR, OW, GR, SH und VS sowie VSKT und VSKT-C an, den Absatz 4 von Artikel 35 in Artikel 34 Absatz 6 zu integrieren.

Art. 34 Abs. 7

Die Kantone BE, FR, OW, GR, SH, VS, das ALA sowie VSKT und VSKT-C weisen darauf hin, dass Bewilligungen kantonal geregelt seien, weshalb die Gebühren nicht einheitlich in der TSV festgelegt werden könnten. Gewünscht wird lediglich die Festsetzung eines Maximalbetrages in der TSV. Im weiteren wird gefordert, dass es in Zukunft nur noch eine statt zwei Kategorien von Viehhandelspatenten geben soll, da die Aufteilung in mehrere Kategorien nicht mehr gerechtfertigt sei.

2.6 Bekämpfungsmassnahmen (Art. 61 Abs. 5)

Der Kanton SO, GST (Fachsektion Geflügel) und Identitas verweisen darauf, dass die Meldung der Laborresultate an das Laborinformationssystem ALIS Aufgabe der Laboratorien ist. Dies würde schon heute in Artikel 312 Absatz 4 geregelt und solle neu als Anerkennungs-

voraussetzung für ein Labor in Artikel 312 Absatz 2 Buchstabe f aufgenommen werden. Der Einfluss der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte auf die Meldepflicht wird als eher fragwürdig eingeschätzt. Der Kanton SO plädiert daher für eine Streichung des 2. Satzes von Absatz 5 (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Kantons ZH zu Artikel 312c Absatz 2).

2.7 Auszurottende Tierseuchen

2.7.1 Nachuntersuchung nach einem Seuchenausbruch (Art. 130a)

Die vorgeschlagene Regelung zur Nachuntersuchungen nach einem Seuchenausbruch wird einhellig begrüsst. Die Kantone AG, AI, AR, BE, GR, NW, OW, SO, VS und ZH sowie VSKT, GST und BVSG regen an, dass die bei der Überprüfung der Wirksamkeit verwendeten Methoden präzisiert werden sollen.

2.7.2 Bovine spongiforme Enzephalopathie (Art. 179d)

Vetsuisse BE ist der Ansicht, dass eine Reduktion der Liste der spezifizierten BSE-Risikomaterialien aus wissenschaftlicher Sicht vertretbar ist.

Die Kantone OW, NW, AI, AR, GR und VS sowie VSKT, VSKT-C und GST begrüssen grundsätzlich die neue Formulierung. Sie merken aber an, dass der Vollzug dieser Bestimmung einen Mehraufwand für die Fleischkontrolle bedeuten wird. Die Kantone SO, SG und FR hinterfragen zudem die Praktikabilität bzw. Kontrollierbarkeit dieser an sich sinnvollen Erleichterung und beantragen eine klarere Definition und eine Überprüfung der Formulierung „letzte vier Meter Dünndarm“.

BVSG hinterfragt ebenfalls die Praktikabilität und die Umsetzung in Bezug auf die vier Meter Dünndarm. Proviande begrüsst grundsätzlich die neue Einstufung, stellt sich aber die Frage, ob die Umsetzbarkeit in der Praxis gewährleistet ist und spricht sich für eine wirtschaftlich tragbare Umsetzung aus.

SFF, Proviande und Centravo weisen darauf hin, dass die Schweiz beim Treffen der OIE in Mai 2015 den Status “vernachlässigbares BSE-Risiko” erhalten wird. Zudem sei inzwischen über eine angepasste Liste der spezifizierten BSE-Risikomaterialien für EU-Mitgliedsstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko abgestimmt worden (PAFF-Komitee am 17. März 2015). Es wird daher eine entsprechende Anpassung der Artikel 179d sowie auch 180c TSV beantragt.

2.8 Zu bekämpfende Tierseuchen

2.8.1 Paratuberkulose (Art. 237 - 239)

Art. 237

BGK, GST und SVVLD fordern die Aufnahme der Serologie in die Falldefinition der Paratuberkulose. BGK weist zudem darauf hin, dass mit Paratuberkulose infizierte kleine Wiederkäuer nicht die typische Klinik wie Rinder zeigen würden.

Art. 237a

Die Kantone AI, AR, BE, FR, GE, GL, NW, OW, SH, SO, VS und ZH sowie VSKT, VSKT-C und GST merken an, dass die Kompetenz bezüglich des Entscheids, einen Paratuberkuloseverdacht abzuklären und entsprechende Untersuchungen anzuordnen, beim Kantonstierarzt und nicht bei einem Tierarzt liege. Artikel 237a solle daher nur eine Meldepflicht von Tierärzten beinhalten.

Einige Kantone (AI, AR, BE, FR, GR, NW, OW, SH, SO, VS, ZH) sowie VSKT, VSKT-C und GST verlangen die Streichung von Absatz 2, in dem die Meldepflicht der Laboratorien explizit erwähnt wird, da sie diesen als überflüssig erachten.

Art. 238 und Art. 238a

Die Kantone BE, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SO, VS und ZH sowie VSKT, VSKT-C und GST wünschen aufgrund der Tatsache, dass sich Kälber sehr früh über die Aufnahme von erregerehaltiger Milch infizieren können, dass die Massnahmen für das verdächtige bzw. infizierte Tier gemäss den Artikeln 238 und 238a (Absonderung, Verbringungssperre, Tötung und Entsorgung) jeweils auch für dessen saugendes Kalb gelten.

Centravo weist darauf hin, dass Paratuberkulose über erregerehaltige Milch auf andere Tiere übertragen werden kann und daher die gewählte Entsorgungsmethode für Milch von verdächtigen Tieren eine wichtige Rolle zur Unschädlichmachung der entsprechenden Erreger spielt. Sie bemängelt daher, dass die vorgeschlagene Formulierung auf Artikel 6 VTNP mit der generellen Definition der Risikokategorie 2 verweist und nicht auf die zulässigen Entsorgungsarten nach den Artikeln 21 bis 24 VNTP. Zudem stellt sie die Frage, weshalb die Milch von Tieren mit hochansteckenden Seuchen wie beispielsweise der Maul- und Klauenseuche oder Tiere mit auszurottenden Seuchen wie beispielsweise der Tuberkulose und Brucellose völlig andere und z.T. weniger strikten Anforderungen unterliegen würde als diejenige von Tieren mit Paratuberkulose. Beispielsweise könne Milch von Tieren mit Maul- und Klauenseuche nach der Pasteurisation weiterhin als Lebensmittel verwendet und die Milch von Brucellose- und Tuberkulose-Tieren nach dem Kochen weiterhin als Futtermittel im eigenen Tierbestand verwertet werden.

2.8.2 Epizootische hämorrhagische Krankheit (Art. 239a - 239g)

Art. 239a

Die Ergänzung der Regelungen zur Blauzungenkrankheit um die EHD wurde im Allgemeinen begrüsst. Da sich das EHD-Virus in Klinik und Übertragung dem Blauzungen-Virus ähnlich ist, erachtet beispielsweise FiBL eine gemeinsame Regelung der beiden Seuchen in der TSV als logisch. Die Kantone AI, AR, BE, FR, GR, NW, OW, SH und SO sowie VSKT, VSKT-C und GST sprechen sich dafür aus, dass Formulierung „...bei mindestens einem Tier...“ zu streichen, da sie keine Präzisierung bringe.

Art. 239b und Art. 239c

SGen und HN sind der Meinung, dass das BLV weiterhin verpflichtet sein soll, beim Auftreten der Blauzungenkrankheit und neu auch bei der EHD ein Überwachungsprogramm festzulegen. HN spricht sich zudem dafür aus, dass das BLV auch bei der EHD seiner Verpflichtung nachkommen muss, Vorschriften technischer Art über die Probenahme und die Untersuchung der Proben zu erlassen.

Art. 239d-g

Zu den vorgeschlagenen Änderungen in diesen Artikeln gab es, nebst der Stellungnahme des Kantons LU zur Umteilung der EHD zu den *zu bekämpfenden Seuchen* (vgl. dazu Ausführungen unter Ziff. 2.2) keine spezifischen Bemerkungen.

2.9 Seuchen der Wassertiere (Art. 286 Abs. 2 - 3 [Infektiöse Pankreasnekrose])

Die Kantone AI, AR, BE, GR, JU, NW, OW, SG, SH und VS sowie VSKT unterstützen eine Differenzierung der Bekämpfungsmassnahmen gegen die IPN. Sie betonen jedoch, dass der Lead bei der Ausarbeitung von Vorschriften technischer Art zur Bekämpfung von IPN beim BLV liegen sollte und andere Bundesstellen nur beratend beigezogen werden sollten. Es wird daher verlangt, Absatz 2^{bis} entsprechend anzupassen.

Der Kanton VD rät, vor allfälligen Anpassungen des Artikels 286 zuerst einmal die Relevanz von IPN für Wildfischpopulationen abzuklären. Sollte sich zeigen, dass die IPN für Wildtierpopulationen unproblematisch ist, so sei sie aus der Tierseuchenverordnung zu streichen. Dieser Ansicht sind auch das BAFU und VSF. Letzterer betont zudem, dass eine differenziertere Regelung der IPN-Bekämpfungsmassnahmen das Problem an der Basis nicht löse und daher nur als Zwischenlösung dienen könne. Weiter verlangt er, dass Fischverluste aufgrund von IPN-Bekämpfungsmassnahmen analog zu den anderen gelisteten viralen Fischseuchen durch die Seuchenkasse entschädigt werden.

2.10 Zu überwachende Seuchen (Art. 291 Abs. 1)

Die Kantone AG, AI, AR, BE, GR, NW, OW, SG, SH, VS sowie GST und VSKT-C schlagen vor, den Begriff «Wildhut» zu überprüfen und dem heute üblichen Sprachgebrauch anzupassen. SBV, ASR, LOBAG, BVSO, LBV, UCT, VTGL, BVSG, SBeef, SHB und Suisseporcs, weisen darauf hin, dass eine reine Meldeflicht für die Wildhut nicht ausreicht. Sie solle aktiv bei der Seuchenbekämpfung mithelfen, insbesondere wenn es um Seuchen gehe, welche Wildtiere wie auch Nutztiere betreffen.

2.11 Überwachung der Antibiotikaresistenzen (Art. 291d Abs. 1 und 2)

Die Ausweitung der Resistenzüberwachung auf tierpathogene Keime wird grundsätzlich begrüsst. GST, VSKT und VSKT-C sowie die Kantone AI, AR, BE, GR, NW, OW, SH, VS und ZH fordern die Streichung des Nebensatzes ...„sofern diese die öffentliche Gesundheit gefährden" mit der Begründung, dass es sich hierbei um eine unnötige Einschränkung handle. Der Kanton LU schlägt zudem vor, die tierpathogenen Keime auch im Absatz 3 des Artikels zu erwähnen, damit auch diesbezüglich Vorschriften technischer Art erlassen werden können.

2.12 Aufgaben des Kantonstierarztes (Art. 301 Abs. 1)

Generell wird die explizite Ausdehnung der Aufgaben der Kantonstierärzte um die Bereiche *Früherkennung* und *Überwachung* begrüsst. Vom Kanton ZH kommt zusätzlich die Rückmeldung, dass der Verordnungstext unklar sei. In den Erläuterungen würde klar zum Ausdruck kommen, dass es um Früherkennung von geregelten und nicht geregelten Infektionskrankheiten gehe, im Verordnungstext sei dies aber nicht klar widergegeben. Es wird daher eine entsprechende Präzisierung vorgeschlagen.

2.13 Aufgaben des Bieneninspektors (Art. 309 Abs. 2)

Einzig der Kanton BS wünscht, dass den Bieneninspektoren die Kompetenz, Informationen selbst zu erheben und zu registrieren, nicht abgesprochen wird. Dies weil die Registrierung von Bienenvölkern bei einer vom Kanton bestimmten Stelle oft zeitverzögert erfolge und die Bieneninspektoren i.d.R. keinen direkten Zugriff auf die Datenbanken der zentralen Registrierungsstellen hätten, was zu einem Daten- und Informationsverlust an der Basis führe.

2.14 Diagnostische Laboratorien (Art. 312 - 315h)

Art. 312 (Voraussetzungen der Anerkennung)

Der Kanton LU begrüsst grundsätzlich die Anpassungen an die Laboranerkennung, erachtet aber den Detaillierungsgrad der Regelungen als nicht stufengerecht. Er empfiehlt, Artikel 312 TSV zu entschlacken und Einzelheiten in den geplanten technischen Weisungen (TW) auszuführen.

Art. 312 Abs. 2 Bst. a (Akkreditierungspflicht)

Da künftig auch die Resistenzsituation von tierpathogenen Erregern überwacht werden sollen, schlägt SVVLD vor, die Akkreditierungspflicht auf Untersuchungen von diagnostischem Untersuchungsmaterial (Erregernachweis, Erregeridentifikation, Erstellen von Antibiogrammen) zur Überwachung der Antibiotikaresistenzen zu erweitern.

Art. 312 Abs. 2 Bst. b und c (Erfordernis der Kernkompetenz der veterinärmedizinischen Labordiagnostik oder der Tiergesundheitsüberwachung bzw. eines Untersuchungsspektrums, das einen Grossteil der Tierseuchen nach den Art. 3-5 umfasst)

Die Kantone BE, NW, OW, ZG, AR, SH, GR, JU und FR, das AVSV SG sowie VSKT, VSKT-C und SVVLD bemängeln den Begriff "Kernkompetenz eines Labors" aufgrund der für sie schwer fassbaren Definition und Auslegung desselben. Mit Ausnahme des Kantons FR sprechen sich die obgenannten Kantone für die Streichung des Begriffs "Kernkompetenz" aus und schlagen die inhaltliche Zusammenfassung der Buchstaben b und c vor. Der Kanton FR und SVVLD würden an Stelle von "Kernkompetenz" den Begriff "Kompetenz" resp. "Kernaufgabe" bevorzugen.

Die Kantone FR, JU, GE und AG sowie SBV, SMP, ZBB, BVSO, LBV, ASR, SZV, SBeeF, Suisseporcs, VTGL, LOBAG, SHB, UCT, IGöM, SVVLD, GST und Vetsuisse BE erachten die Voraussetzung, dass ein Labor für die Anerkennung einen Grossteil der in den Artikel 3-5 TSV aufgeführten Tierseuchen diagnostizieren können muss, als unrealistisch und unverhältnismässig .

Der Kanton AG spricht sich für die gegenwärtig bestehenden Regelungen aus (Ist-Zustand) und plädiert für das ersatzlose Streichen der Buchstaben b, c und e. Die vorgeschlagene Regelung führe insbesondere für kleinere, aber ansonsten qualitativ gut funktionierende Labore aufgrund deren begrenzten Untersuchungsangeboten zu Restriktionen.

Die Landwirtschaftsverbände (SBV, SMP, ZBB, BVSO, LBV, ASR, SZV, SBeeF, Suisseporcs, VTGL, LOBAG, SHB und UCT) unterstützen zwar die Vorgaben der Tiergesundheitsstrategie nach Schweizer Laboratorien mit einem möglichst breiten Untersuchungsspektrum, beurteilen die vorgeschlagene Forderung aber als nicht vertretbar. Eine Formulierung, nach der „... sein Untersuchungsspektrum *mehrere der Tierseuchen* nach den Artikeln 3-5 umfasst und“ würde bevorzugt.

Vetsuisse BE spricht sich ebenfalls gegen eine zu enge Formulierung der Voraussetzungen aus und schlägt für den Buchstaben c folgenden Wortlaut vor: „... sein Untersuchungsspektrum *Tierseuchen nach den Artikeln 3-5 umfasst und die für die Untersuchung erforderlichen Methoden vorhanden und validiert sind*“. Sie begründet dies damit, dass validierte und geprüfte Methoden als Qualitätsmerkmal einer Vielzahl an Tierseuchen vorzuziehen sei. SVVLD und GST unterstützen grundsätzlich die im Buchstaben c vorgeschlagene Vorgabe, bezweifeln aber deren Umsetzbarkeit.

Der Kanton JU verweist auf die Fachtagung der Kantonstierärzte vom 12.09.2013 zum Thema Labordiagnostik, an der die Bildung eines rein funktionalen Konsortiums aus mehreren (regionalen) Laboratorien diskutiert worden ist. Solch ein Netzwerk habe zum Ziel, bezogen auf die einzelnen angeschlossenen Labore zu einer Steigerung der Effizienz (Spezialisierung auf bestimmte Tierseuchen mit einer Konzentrierung von Untersuchungen) zu führen und gleichzeitig die gesamte Region mit einem möglichst grossen Angebot zu versorgen. Verlangt wird die Aufnahme dieser Option in den Buchstaben c. Die Kantone FR und GE schliessen sich dieser Forderung an.

Art. 312 Abs. 2 Bst d (Sitz des Labors in der Schweiz)

SVVLD und GST unterstützen vollumfänglich die Forderung, dass das anerkannte Labor in der Schweiz sesshaft sein muss und sich verpflichtet, die Untersuchungen auch in der Schweiz durchzuführen.

Art. 312 Abs. 3 (Anforderungen an die Laborleitung und Stellvertretung)

SVVLD und GST bemerken, dass die Anforderungen an die Laborleitung im Verordnungstext zu wenig genau formuliert seien. Sie beantragen, dass der Kompetenznachweis der Laborleitung durch einen der beiden Fachtierarzt-Titel der Fachorganisation erfolgen müsse und schlagen als Formulierung folgenden Wortlaut vor „... auf dem Gebiet der Infektionsdiagnostik ausgewiesenen Tierarztes mit Fachtierarzt-Titel in Labordiagnostik ...“. Auch der Kanton VD bemängelt, dass die Anforderungen an das Laborpersonal im Verordnungstext gemäss den Absätzen 3 und 4 ungenügenden definiert sind. Er bedauert zudem, dass die Histopathologie in Absatz 3 nicht konkret erwähnt wird.

Nach Ansicht von VSKT und VSKT-C sowie den Kantonen AI, AR, BE, GR, NW, OW, SH, SG, VS und ZG geht die Forderung von SVVLD und GST an einen Fachtitel zu weit und ist nicht umsetzbar. Sie schlagen vor, die Nachweiskriterien durch das BLV festlegen zu lassen.

Vetsuisse BE spricht sich gegen die Forderung an einen Tierarzt als Leiter des für die amtliche Tierseuchendiagnostik anerkannten Labors aus. Kompetenz in der Infektiologie sei wichtiger als der Studiengang und Sie empfehlen eine entsprechende Änderung des Verordnungstextes.

Der Kanton AG ist der Ansicht, dass die Aus- und Weiterbildungskriterien der Laborleitung durch die Akkreditierungsstelle ausreichend geprüft seien und fordert die ersatzlose Streichung von Absatz 3.

Der Kanton FR gibt zu bedenken, dass bei vergleichbaren Anforderungen an die Laborleitung und der Stellvertretung (StV), Ausnahmeregelungen für die StV vorzusehen seien. Er verweist zudem auf eine in der französischen Version der Vorlage ungenaue Übersetzung des in der Infektionsdiagnostik ausgewiesenen Tierarztes. Zusätzlich fordert der Kanton FR, dass die Vorgabe nach einer Weiterbildung in der Tierseuchenbekämpfung genauer beschrieben wird. Der gleichen Meinung sind auch SVVLD und BGK.

Art. 312 Abs. 4 (Anforderungen an das Personal)

Der Kanton AG ist der Ansicht, dass die Aus- und Weiterbildungskriterien des mit der Tierseuchendiagnostik betrauten Personals durch die Akkreditierungsstelle ausreichend geprüft seien und fordert die ersatzlose Streichung von Absatz 4.

Art. 312 Abs. 5 (Erlass von Vorschriften technischer Art durch das BLV)

Der Kanton FR bemerkt, dass es hilfreich gewesen wäre, wenn auch der Inhalt der geplanten TW mit Konkretisierung der Vorgaben von Artikel 312 bekannt gewesen wäre. So besteht die Vermutung, dass die Forderung nach einem Fachtierarzt-Titel für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik sowie nach einer Weiterbildung in Tierseuchenbekämpfung während einer Übergangsfrist von 3 Jahren für Personen mit Berufstätigkeit schwer machbar sein könnte (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 315h).

Art. 312a (Nationale Referenzlaboratorien)

Der Kanton ZH unterstützt den Vorschlag und verweist explizit auf die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für die nationalen Referenzlaboratorien.

Art. 312b (Anerkennungsverfahren und Widerruf der Anerkennung)

GST (Fachsektion Geflügel) ist der Meinung, dass es unverhältnismässig ist, die Anerkennung auf eine Befristung von 5 Jahren festzulegen und empfiehlt eine unbefristete Gültigkeit bis auf Widerruf. Zudem wird angeregt, dass neben der Publikation der Liste der anerkannten Laboratorien und deren Leistungen eine periodische Inspektion der Labore bzw. die Vorlage der Inspektionsberichte erfolgt.

Art. 312c (Pflichten der Laboratorien und Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem BLV)

Der Kanton ZH weist darauf hin, dass die Bestimmungen von Artikel 312c Absätze 1 und 2 auf mögliche Doppelspurigkeiten mit den Vorgaben von Artikel 61 Absatz 5 (Meldepflicht für Laboratorien) zu überprüfen seien.

Art. 312c Abs. 4 (Vertragliche Vereinbarung zwischen Kanton als Auftraggeber und Labor)

Die Kantone FR, SO, JU, AG, GL und BE sprechen sich konkret für eine Streichung dieses Vorschlags aus. Übereinstimmend wird in der Forderung nach einer vertraglichen Vereinbarung, welche insbesondere der Sicherung der Laborkapazitäten im Rahmen der Krisenvorsorge dienen soll, als Eingriff in die Kompetenzen und Organisationsfreiheit der Kantone angesehen.

Art. 315h (Übergangsbestimmung)

Sofern der Fachtierarzt-Titel als Kompetenznachweis für die Laborleitung verpflichtend werden sollte, so wird die Übergangsfrist von 3 Jahren vom Kanton VD als viel zu kurz eingeschätzt. Gemäss seiner Begründung seien die Ausbildungsstätten zahlenmässig zu gering und die Weiterbildung von Personen neben ihrer Berufstätigkeit zeitaufwändig. Es wird eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorgeschlagen.

3. Änderung der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

3.1 Allgemeine Bemerkungen

In den allgemeinen Kommentaren werden die vorgeschlagenen Änderungen der VTNP grossmehrheitlich begrüsst, grundsätzlich ablehnend ist keine der eingegangenen Stellungnahmen ausgefallen.

3.2 Entsorgung von Speiseresten (Art. 2 Abs. 2 Bst. f und Abs. 2^{bis})

Biomasse begrüsst die vorgeschlagene Neuformulierung, weil durch diese klar ausgedrückt werde, was eigentlich gemeint sei.

3.3 Equidenstatus (Art. 3 Bst. f und g sowie Art. 25 Abs. 1 Bst. e)

Die Kantone LU, JU, SH und GR, das AVSV SG, sowie HCI, HN und TIR äussern Bedenken zum vorgesehenen „Nutztierstatus“ von Equiden, da er ihrer Ansicht nach aufgrund der arzneimittelrechtlichen Unterscheidung nach „Heimtierpferden“ und „Nutztierpferden“ zu Missverständnissen führen könnte. AGRIDEA, CJA, FECH, FM-CH, FSSE, Identitas, IGöM, LBV, LOBAG, Proviande, SBeef, SBV, SFF, SVV, SZV, UCT und VTGL begrüssen hingegen den Vorschlag ausdrücklich und betonen, dass der „Nutztierstatus“ der Pferde wichtig sei.

Die Kantone LU, ZH, AG, SO, BE, SH, GR, NW, OW, AI und VS, das AVSV SG sowie VSKT, VSKT-C und GST verlangen, dass die Schlachtung/Tötung solcher Pferde im Hinblick auf die Verfütterung an Raubtiere „lebensmittelrechtlich“ geregelt wird.

Die Kantone OW, NW, BE, AI, SH, GR und VS sowie VSKT, VSKT-C und GST schlagen vor, dass neben Equiden auch Tiere weiterer Arten wie beispielsweise „Hobbykühe“ auf Tierfriedhöfen vergraben werden dürfen. Der Kanton LU ist gegen das Vergraben von Equiden in Tierfriedhöfen, der Kanton GL schlägt diesbezüglich eine Regelung „nach Tiergrösse“ vor.

3.4 Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 (Art. 7 Bst. f)

Centravo, SFF und TMF bemängeln die vorgeschlagene Formulierung, weil sie den Eindruck vermittele, dass tierische Nebenprodukte Lebensmittel enthalten oder aus solchen bestehen könnten.

3.5 Entsorgung (Art. 10 Abs. 2 Bst. h und Art. 18) und Transport (Art. 19 Abs. 2)

Zu den vorgeschlagenen Änderungen dieser Artikel sind keine spezifischen Bemerkungen eingegangen.

3.6 Entsorgung von Fischabfällen im See (Art. 24 Abs. 2)

Die Kantone ZG und VD, das AVSV SG sowie Fair-Fish, JFK und SFV äusserten sich in zustimmendem Sinne zur vorgeschlagenen Änderung.

3.7 Verwenden von tierischen Nebenprodukte zur Fütterung

3.7.1 Kriterien für die Trennung der Produktion von Futtermitteln für unterschiedliche Nutztierkategorien (Art. 29 Bst. b und b^{bis}, Art. 30 Bst. a und a^{bis} sowie Art. 31 Bst. a, a^{bis} und b)

Die Kantone ZH und SH lehnen die Änderungen ab, weil ihrer Ansicht nach die Ressourcen für die Überwachung der nach Zieltierkategorien getrennten Futtermittelproduktionen nicht ausreichen. Die Kantone OW, JU, BE, AI, AR, VS und GR möchten gemeinsam mit VSKT, VSKT-C und GST die zusätzliche Option einer zeitlichen statt räumlichen Trennung der Schlachtungen von Wiederkäuern und Nichtwiederkäuern, damit auch in kleinen Schlachttanlagen Rohmaterial für die Nutztierfütterung gewonnen werden kann. Die Kantone GE und GL wünschen sich im Hinblick auf die Zulässigkeit von Fischmehlen in Milchaustauschern ein Höchstalter für „nicht abgesetzte“ Kälber. TIR kritisiert den Einsatz von Fischmehl in der

Kälberfütterung als nicht arttypisch. Centravo, Proviande, SFF, SVV und TMF fragen sich, ob angesichts der besseren BSE-Situation die Verfütterungsverbote für Nutztiere und die Kriterien für die Trennung der Produktionsketten für unterschiedliche Zieltierarten weiter gelockert werden könnten.

3.7.2 Erhitzung von Nebenprodukten auf Milchbasis vor der Verfütterung an Klauentiere (Art. 28 Bst. a und Anhang 5 Ziff. 31a)

Der Kanton GL fordert die Streichung der seiner Meinung nach neuen Erhitzungspflicht für Milchnebenprodukte vor der Verfütterung an Klauentiere, der Kanton NW die zwingende nochmalige Prüfung der vorgeschlagenen Änderung angesichts der grossen Folgen für die Praxis aus Energie- und Kostengründen. Proviande, SVV und SFF sind mit den vorgeschlagenen Änderungen trotz des Mehraufwandes einverstanden, wenn sie zur Bekämpfung / Vorbeugung der Maul- und Klauenseuche notwendig sein sollten. Der Kanton LU spricht sich gegen die vorgesehenen Ausnahmen von der Erhitzungspflicht aus, der Kanton ZH und das AVSV SG wünschen deren Präzisierung. Für Demeter sind die Ausnahmen wichtig.

3.7.3 Heimtierfutter (Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Abs. 2 sowie Anhang 5 Ziff. 38)

Der Kanton ZH lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab, weil im Vollzug die Ressourcen für die Überwachung fehlten. Zwei Organisationen (Proviande, SFF) begrüssen die Änderungen, zwei weitere (SVV, Centravo) fragen sich, ob angesichts der verbesserten BSE-Situation die Kriterien für die strikte Trennung der Produktionsketten (einschliesslich für Wiederkäuerfutter) nicht weiter gelockert werden könnten.

3.8 Inlandentsorgungsgarantie (Art. 39 Abs. 3)

Proviande und SFF unterstützen die vorgesehene Anpassung der Produktepalette, die der Inlandentsorgungsgarantie unterstehen soll. Zusammen mit Centravo und TMF regen sie an, den Begriff „lagerfähig“ zu präzisieren, z.B. „bei Umgebungstemperaturen lagerfähig“.

3.9 Betriebsbewilligung (Anhang 1)

Der Kanton SG weist auf die (zu) grosse Ausweitung der Bewilligungspflicht für Betriebe hin, die Nebenprodukte der Kategorie 1 verbrennen. Seiner Ansicht nach sollte sie auf Betriebe eingegrenzt werden, die Speisereste der Kategorie 1 verbrennen.

3.10 Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten zu Dünger ohne vorherige Vergärung oder Kompostierung sowie Verwertung von solchen in einer Abwasserreinigungsanlage (Anhang 5 Ziff. 39 und 42)

Zu der vorgeschlagenen Änderungen von Anhang 5 Ziffer 39 gab es keine spezifischen Bemerkungen.

Zur Co-Vergärung von tierischen Nebenprodukten in Abwasserreinigungsanlagen (ARAs, Anhang 5 Ziffer 42) äusserten sich die Kantone ZH, TG und VD sowie Centravo und TMF kritisch. Sie weisen darauf hin, dass der stofflichen Wiederverwertung von biogenen Abfällen / tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 gegenüber der rein energetischen Nutzung (mit Verbrennung der Gärreste) aus Gründen der Nachhaltigkeit grundsätzlich den Vorzug gegeben werden sollte. Centravo nennt Blut und Milch als Beispiele von Ausnahmen, die sinnvollerweise in ARAs verwertet werden könnten.

4. Änderung der Tierschutzverordnung

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Zu den Revisionsvorschlägen der beiden Artikel der Tierschutzverordnung gingen kontroverse Stellungnahmen ein. Im Grundsatz wird die Präzisierung der Dokumentationspflicht der Fahrzeit bei Tiertransporten in einer grossen Mehrheit der Stellungnahmen begrüsst. Einer Mehrheit der Kantone, den Stellung nehmenden tierärztlichen Vereinigungen und den Tierschutzorganisationen geht der Revisionsvorschlag zu wenig weit. Auch die Verkürzung der erlaubten Aufenthaltsdauer von Tieren im Transportmittel stösst insgesamt auf breite Zustimmung. Sie wird jedoch von einigen Kreisen, insbesondere von den bäuerlichen Organisationen, deutlich abgelehnt.

Nebst Rückmeldungen zu den Revisionsvorschlägen gingen auch etliche Kommentare und Änderungswünsche zu weiteren (Transport-) Bestimmungen ein (siehe weiter unten).

4.2 Dokumentation der Fahrzeit (Art. 152 Abs. 1 Bst. e TSchV)

Die VSKT und VSKT-C sowie 10 Kantonsregierungen und 2 kantonale Veterinärämter (OW, NW, SH, GR, ZG, SO, BE, AR, VS, JU, ZH) beantragen die Ausweitung der Fahrzeit-Dokumentationspflicht, so dass sie alle Transporte zur Schlachtung und alle Klauentiertransporte umfasst. Somit wären nebst den Transporten von Geflügel, Kaninchen und Pferden zur Schlachtung sämtliche Transporte, die mit dem Begleitdokument für Klauentiere abgewickelt werden müssen, eingeschlossen. Die Veterinärämter erwähnen insbesondere die Transporte von Mastkälbern, die häufig über grosse Distanzen und mehrere Zwischenstationen verlaufen würden.

SVAT und HN beantragen eine Ausweitung der Dokumentationspflicht auf alle Nutztiertransporte.

Der gleichen Meinung sind auch die Tierschutzorganisationen STS, ZTS und Haldimann. Sie betonen, dass die Dokumentationspflicht insbesondere auch für Transporte von Jungtieren zur Mast (Kälber und junge Schweine) gelten müsse und beantragen, dass die Bestimmung auf alle Nutztiere ausgedehnt werden soll.

TIR geht in den Forderungen noch weiter, indem eine Beibehaltung des geltenden Wortlautes beantragt wird, womit alle Tiertransporte – auch solche von Heimtieren – der Dokumentationspflicht unterstellt wären. Allenfalls sei die Bestimmung auf gewerbsmässige Transporte einzugrenzen.

Auch der Kanton GL ist gegen die Einschränkung der Dokumentationspflicht auf Schlachttiere, beantragt jedoch Ausnahmen für sehr kurze Transporte (z.B. innerhalb eines Kantons oder über max. 30 Kilometer). Diesem Antrag auf Ausnahmeregelungen schliesst sich der Kanton AR an.

Begrüsst wird der Revisionsvorschlag von FiBL, Demeter, AGRIDEA, Centravo, Proviande, SVV, ASTAG, FG TTS und SFF. Auch die Pferdeorganisationen COFICHEV, FECH und Fair-Fish sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Die CJA ist der Meinung, dass der administrative Mehraufwand für die Dokumentation in einem kleinen Land wie der Schweiz nicht gerechtfertigt sei. Gleichwohl müsse die maximale Transportdauer respektiert werden, was mittels Auswertung der Daten auf dem Fahrten-schreiber möglich sei. Die Organisation schlägt folgenden Wortlaut vor:

Der Fahrer muss : e. die Einhaltung der maximalen Transportzeit nachweisen.

Der SBV und die angeschlossenen kantonalen Verbände (ZBB, LBV, BVGR, LOBAG, VTGL, UCT), die Viehzuchtorganisationen (ASR, SHB, SZV), die SMP, SBeeff und Proviande, die IGöM sowie das ALA bezeichnen die vorgeschlagene Präzisierung zwar als Schritt in die richtige Richtung, finden jedoch, die Pflicht zur Dokumentation der Fahrzeit sollte ganz aufgehoben werden.

Suisseporcs lehnt die Dokumentationspflicht grundsätzlich ab und beantragt ebenfalls die Aufhebung der betreffenden Bestimmung.

4.3 Fahrzeit (Art. 165 Abs. 2 TSchV)

Begrüsszt wird der Revisionsvorschlag grundsätzlich von der VSKT, der VSKT-C, von 17 Kantonen bzw. Veterinärämtern (AI, AR, BE, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NW, SG, SH, SO, VS, ZG, ZH), der GST, den Stellung nehmenden Tierschutzorganisationen (STS, ZTS, Haldimann, TIR), von Centravo, SFF, FiBL, Demeter, HN und Fair-Fish, wobei von letzteren eine Fisch-spezifische Ergänzung gefordert wird.

Die aufgeführten Kantone fordern jedoch eine Anpassung des Wortlautes bezüglich der Versorgung von Jungtieren: Weil alle Tiere zwingend Zugang zu Wasser haben müssten und die Milch für Jungtiere Nahrung („Futter“) sei, könne der bestehende Satzteil „oder nötigenfalls zu Milch ...“ gestrichen werden. Die Kantone ZH und JU verlangen hingegen die Formulierung „Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch ...“

ZOO-CH bringt ein, dass der Geltungsbereich des Artikels entweder auf die offensichtlich anvisierten konventionellen landwirtschaftlichen Nutztiere zu beschränken sei oder dass präzisiert werden soll, wie gross die Unterkunft für Lamas / Alpakas bei einem Fahrunterbruch über 2 Stunden sein müsse (Flächen nach Anhang 1 könnten unter solchen Umständen nicht gewährt werden). Transporte von Wildtieren seien von dieser Regelung generell auszunehmen.

Auch MJ fordert Ausnahmen von der vorgeschlagenen Bestimmung und zwar für Geflügel, Pferde und Heimtiere.

Gegen die Verkürzung der erlaubten maximalen Aufenthaltsdauer der Tiere im Transportmittel sprechen sich neben GL, ALA und OW die Stellung nehmenden Landwirtschaftsorganisationen (SBV, ZBB, LBV, BVGR, LOBAG, VTGL, UCT), die Viehzuchtbranche (ASR, SHB, SZV, SGen) einige Organisationen aus der Milch- und Fleischbranche (SMP, SBeef, Suisseporcs, Proviande, IGGef, GalloS und MGB), FG TTS, SVV, ASTAG und IGöM aus.

Die Geflügelbranche fordert für Geflügeltransporte sogar eine Erhöhung der maximalen Aufenthaltsdauer auf 6 Stunden und begründet dies mit Argumenten logistischer und wirtschaftlicher Art. Für die Tiere entstünden keine Nachteile, wenn die Tiere während ihrer nächtlichen Ruhezeiten eingesammelt und auf das Fahrzeug geladen würden (bestehende Praxis).

AGORA, CNAV, CJA und AGRIDEA lehnen die Verschärfung im Revisionsvorschlag ebenfalls ab, wobei die beiden letzteren sich eine präzisierende Formulierung vorstellen könnten, die verdeutlicht, dass die Aufenthaltsdauer von Tieren in einem Transportmittel generell nicht länger als 8 Stunden betragen solle (vgl. Erläuterungstext).

Die Stellung nehmenden Pferdeorganisationen (FSSE, COFICHEV und FECH) stehen dem Revisionsvorschlag kritisch gegenüber und beantragen insbesondere präzisierende Anpassungen im Absatz 3 von Artikel 165 (s. unten).

4.4 Eingaben zu weiteren Transportbestimmungen und zu Art. 190 TSchV

STS, ZTS und GST fordern, dass die kantonalen Behörden die Bestimmungen zum Transport ohne unnötige Verzögerungen (Art. 15 TSchG, Art. 152 Abs. 1 Bst. b TSchV) insbesondere bei Jungtieren endlich streng umsetzen. Auch sollen die zuständigen Behörden zusammen mit der Transportbranche konkrete Vorgaben zur Einschätzung der Transportfähigkeit von verletzten oder kranken Tieren (Art. 155 Abs. 2 TSchV) erarbeiten und allen Beteiligten zugänglich machen.

SVV und ASTAG formulieren Klärungsbedarf bei der Umsetzung von Art. 152a TSchV (Neuberechnung der Fahrzeit). TIR hingegen fordert den Verzicht auf diese Bestimmung und verlangt stattdessen die Festlegung einer maximal erlaubten Transportzeit, die alle Fahrunterbrüche mit einschliesst.

Der Kanton FR beklagt sich über die Vorschrift zum Abschlussgitter (Art. 165 Abs. 1 Bst. h TSchV) und bezeichnet sie als nicht praktikabel.

Die Stellung nehmenden Pferdeorganisationen COFICHEV, FSSE und FECH verlangen Präzisierungen zu Art. 165 Abs. 3 TSchV (Ausnahmen von den Mindestvorgaben für die Tierhaltung bei gelegentlicher Nutzung von Transportmitteln als temporäre Unterkunft, z.B. Situation auf Concoursplätzen).

Der SFF beantragt eine Lockerung der Fortbildungsvorgaben für Schlachthofpersonal (mind. einen halben Tag innerhalb von fünf Jahren statt wie bisher mind. einen Tag innerhalb von 3 Jahren).

5. Änderung anderer Erlasse

5.1 TVD-Verordnung (Art. 1 Abs. 2 Bst. a, Art. 4 Abs. 1 Bst. a und Art. 8b sowie Anhang 1 Ziff. 5)

Die Kantone AI, AR, BE, NW, GR, VS sowie VSKT, VSKT-C und CJA kritisieren die Reihenfolge der Tierarten in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a. Sie sind der Meinung, dass die Equiden vor den Zootieren erwähnt werden sollten.

Die Kantone BE, GR, NW, OW, SH und VS sowie VSKT und VSKT-C regen an, Artikel 8b mit Artikel 18b TSV abzugleichen. Der Kanton AI lehnt die Registrierung für Hausgeflügel ab.

Identitas macht in Bezug auf die zu meldenden Daten weitere Vorschläge um den Nutzen für die Betriebe zu verbessern.

5.2 Gebührenverordnung BLV (Gliederungstitel vor Art. 23 und Art. 23)

Zur vorgeschlagenen Änderung der Gebührenverordnung BLV gab es keine spezifischen Bemerkungen.

Bern, 10. Juli 2015

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

1. Kantonale Regierungen	Abkürzung
Kanton Aargau, Departement für Gesundheit und Soziales	AG
Kanton Appenzell-Ausserrhoden, Departement für Volks- und Landwirtschaft	AR
Kanton Appenzell-Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Kanton Bern, Volkswirtschaftsdirektion	BE
Kanton Fribourg, Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft	FR
République et Canton de Genève, Conseil d'Etat	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat und Kantonstierärztlicher Dienst	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
République et Canton du Jura, Conseil d'Etat	JU
Kanton Luzern, Gesundheits- und Sozialdepartement	LU
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Finanzdepartement	OW
Kanton Schaffhausen, Departement des Innern	SH
Kanton Schwyz, Regierungsrat ¹	SZ
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
République et Canton de Vaud, Conseil d'Etat	VD
Kanton Wallis, Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur	VS
Kanton Zug, Gesundheitsdirektion	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

Total: 21

2. Bundesämter

Bundesamt für Umwelt BAFU

3. Kantonale Behörden

Kanton Basel-Land, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen¹ KT BL
Kanton St. Gallen, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen AVSV SG
Kanton Uri, Amt für Landwirtschaft ALA

Total: 3

¹ Verzicht auf Stellungnahme

4. Organisationen und Verbände

Abkürzung

Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	AGORA
AGRIDEA	AGRIDEA
Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter	ASR
Association des Pisciculteurs Suisses	APisc
Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer	BGK
Biomasse Suisse	Biomasse
Bündner Bauernverband	BVGR
Centravo Holding AG	Centravo
Chambre jurassienne d'agriculture	CJA
Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	CNAV
Conseil et observatoire suisse de la filière du cheval	COFICHEV
Demeter Schweiz	Demeter
Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich	EKAH
Fachgruppe für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe	FG-TTS
Fédération d'élevage du cheval de sport	FECH
Fédération suisse des sports équestres	FSSE
Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL	FiBL
Gallo Suisse	GalloS
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Fachsektion Geflügel	GST (Fachsektion Geflügel)
Haldimann-Stiftung	Haldimann
Helvetia Nostra	HN
Humane Society International	HSI
Identitas AG	Identitas
Interessengemeinschaft öffentliche Märkte	IGöM
Interessengemeinschaft Zwergziegen Schweiz	IG ZZ
Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz	JFK
Kleintiere Schweiz	KtSch
Konsumentenforum	KF
Landwirtschaftliche Organisationen Bern und angrenzende Gebiete	LOBAG
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	LBV
Migros Genossenschaftsbund / Micarna	MGB
Proviande	Proviande
Rassegeflügel Schweiz	RGef CH
Rassetauben Schweiz	RTau CH
Schweizer Fleisch-Fachverband	SFF
Schweizer Interessengemeinschaft für Geflügelfleisch	IGGef
Schweizer Milchproduzenten	SMP
Schweizer Tierschutz	STS
Schweizerische Vereinigung der Arbeitgeber-Tierärzteschaft	SVAT
Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine	SDAT
Schweizerischer Fischerei-Verband	SFV
Schweizerischer Freibergerverband	FM-CH
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG	ASTAG
Schweizerischer Schafzuchtverband	SZV
Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Suisseporcs
Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin	SVK
Schweizerische Vereinigung der Veterinär-Labordiagnostiker	SVVLD
Schweizerischer Viehhändlerverband	SVV

Schweizer Bauernverband	SBV
Solothurnischer Bauernverband	BVSO
St. Galler Bauernverband	BVSG
Stiftung für das Tier im Recht	TIR
Swiss Beef	SBeeF
Swissgenetics	SGen
Swissherdbook	SHB
TMF Extraktionswerk	TMF
Unione dei Contadini Ticinesi	UCT
Verband Schweizer Fischzüchter	VSF
Verband Thurgauer Landwirtschaft	VTGL
Verein Fair-Fish	Fair-Fish
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
VSKT - Regio Centro	VSKT-C
Vetsuisse Fakultät der Universität Bern	Vetsuisse BE
Zentralschweizer Bauernbund	ZBB
Ziervögel Schweiz	Zvö CH
Zooschweiz	ZOO-CH
Zürcher Tierschutz	ZTS
Total : 68	

5. Privatperson

Abkürzung

Markus Jenni	MJ
--------------	----